

Aktuelle BTHG-Aufgaben für rechtliche Betreuer

**Praxishinweise
für das Stichtags-Jahr 2020**

Konferenz

des BKEW und der LAG AVMB BW

Stuttgart-Hohenheim, 02.11.2019

I.

Worauf haben Betreuer von Menschen mit Behinderung zu achten, die bisher „stationär“ wohnen?

Bereich: Sozialhilfe

Wohnen
i.S.v. **Unterkunft**
in Wohnungen und
besonderen Wohnformen

Wohnen
i.S.v. **Versorgung**

Wohnen
i.S.v.
Leben mit Assistenz

Grund-
sicherung
nach
SGB XII
(KdU)

EGH-Fach-
leistungen
nach SGB
IX

LRV-relevant

Grund-
sicherung
nach
SGB XII
(notw. LU)

EGH-Fach-
leistungen
nach SGB
IX

LRV-relevant

EGH-
Fachleistungen
nach SGB IX

LRV-relevant

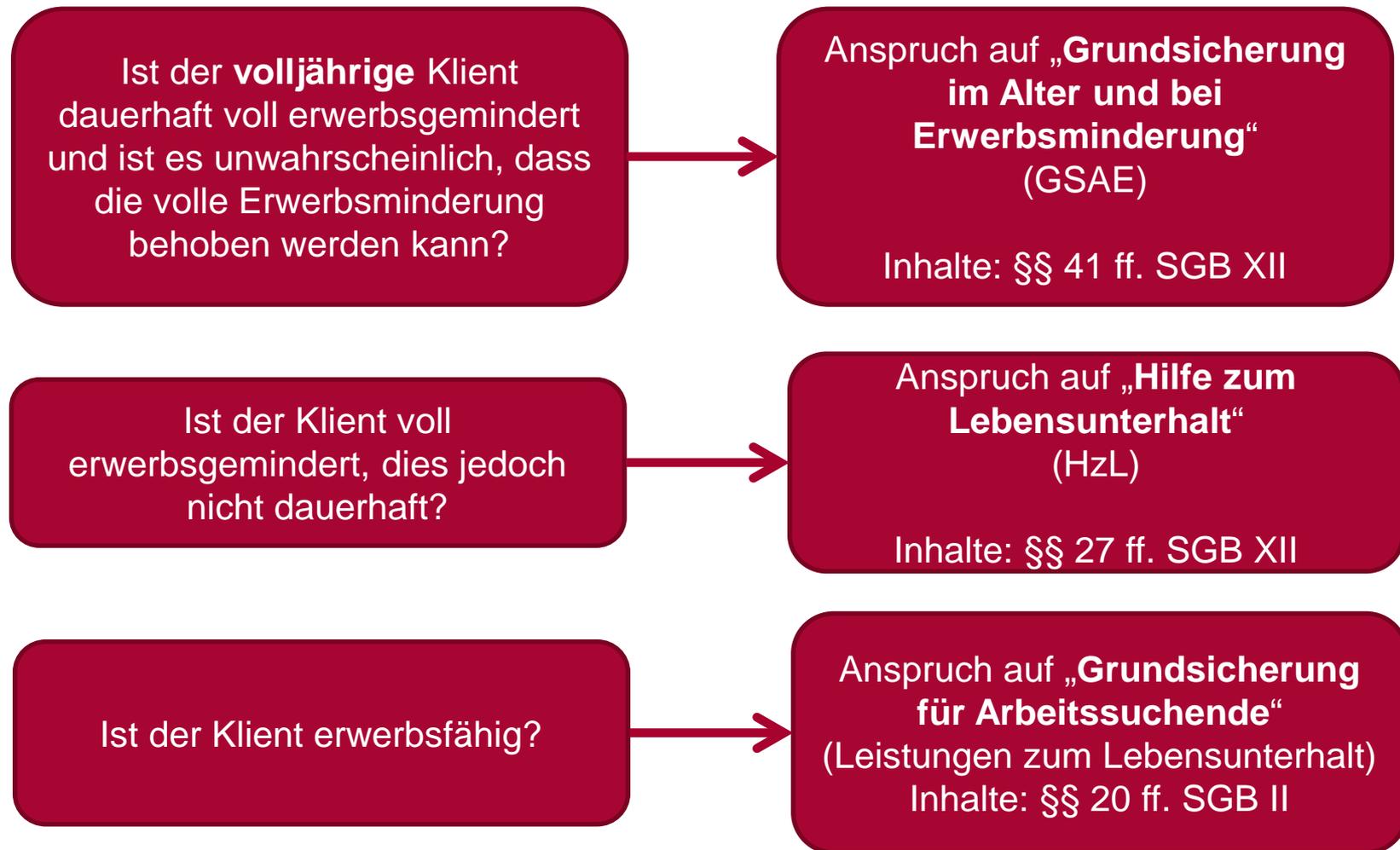
- Zur **Finanzierung**
 - der künftigen Warmmiete
 - der weiteren Kosten für Service und Dienstleistungen
 - muss **jeder !!** Betroffene, egal wo er bisher wohnt und lebt, rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2020 **beim zuständigen Sozialamt**

**„Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“
bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

beantragen!

Die Leistungen der Grundsicherung (...) werden rückwirkend auf den Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn innerhalb dieses Monats die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung vorliegen.

Die künftig relevanten Systemteile der staatlichen Fürsorgeleistungen im Bereich „stationäres“ Wohnen



Grundsicherung

- Garantiert das Existenzminimum
- Deckt den notwendigen Lebensunterhalt jedes finanziell bedürftigen Menschen

Anspruch auf Übernahme der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Dazu gehören u.a.: Kaltmiete, Möblierung, Nebenkosten

Anspruch auf Abdeckung des Regelbedarfs

Dazu gehören u.a. die Kosten für:

- Lebensmittel, Kleidung, Körperpflege,
- Hausrat, Haushaltsenergie,
- pers. Bedürfnisse des täglichen Lebens

Grundsicherung

- Garantiert das Existenzminimum
- Deckt den notwendigen Lebensunterhalt jedes finanziell bedürftigen Menschen

Übernahme der Aufwendungen für eine Unterkunft, die
- gemessen am örtlichen Wohnstandard -
im unteren Wohnsegment liegt

Pauschalierte Höhe des Regelbedarfs: (Stand 2020)

Wohnen in **Wohnung**: 432 Euro

Wohnen in „**besonderer Wohnform**“: 389 Euro

II.

Was ist in diesem Jahr noch konkret zu tun?

Girokonto rechtzeitig einrichten!

- Jeder Bewohner benötigt ab dem 1.1.2020 grundsätzlich ein Girokonto.
- Das Konto wird benötigt, damit auf das Konto gezahlt werden können:
 - die Grundsicherung,
 - die Rente,
 - das Wohngeld,
 - das Werkstattentgelt.
- Von diesem Konto können dann auch künftig die Überweisungen an die Einrichtung erfolgen bzw. Lastschriften der Einrichtung abgewickelt werden.

Beachte!



- Für die Einrichtung eines Kontos braucht es einen gültigen Personal- ausweis des Betroffenen.
- Der Ausweis muss, wenn keiner vorliegt, beim Bürgeramt beantragt werden.
- Dafür braucht man ein biometrisches Foto und eine Meldebescheinigung.
- Ist das aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann eine Befreiung von der Ausweispflicht im Bürgerbüro beantragt werden. Diese Befreiung dient dann als Ausweisersatzdokument.

Alle Zahlstellen über das Bankkonto informieren!

Die Bankverbindung mit dem Girokonto muss mitgeteilt werden:

- Sozialleistungsträgern (Sozialamt)
- Allen im Einzelfall in Frage kommenden Leistungsträgern, von denen Leistungen in Anspruch genommen werden:
 - Rententräger,
 - Eingliederungshilfeträger,
 - Wohngeldstelle.

Wie ist die Situation in Baden-Württemberg?

Von wem bekomme ich welche Formulare?

Welche Behörde ist für mich zuständig?

Wer unterstützt mich beim ausfüllen?

Lösung für „Bestands“-Klienten aus Baden-Württemberg (grundsätzlich ab Eintritt Volljährigkeit)

Keine (Neu)-Antragstellung bei EGH und GruSi erforderlich

- I.d.R. kein gesondertes Ausfüllen von Antragsformularen
- Keine behördliche Vollprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Statt dessen nur:

- Anzeige der konkreten individuellen Bedarfslagen in den Bereichen Unterkunft und Lebensunterhalt gegenüber Sozialamt
- Anzeige der von den Behörden gewünschten Zahlungswege

Bei den GruSi- und HLU-Fällen bleibt das „Herkunftsprinzip“ verankert
- wie bereits vor dem 01.01.2020 –

(§§ 98 Abs. 1 und 4 SGB IX)

Aber: **Nur für jene Fälle** mit Bezug
zur besonderen Wohnform bzw. zur ABWG

Ansonsten gilt: **Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip**

Gilt also für alle sonstigen Fälle, zu denen u.a. zählen:
Tagesstruktur, Persönliches Budget

Beachte: Beratungspflicht der Behörden (§ 15 SGB I)

3. Kontakt mit der Sozialhilfe aufnehmen

- Ab 2020 muss grundsätzlich jede/r Leistungsberechtigte selbst für die Kosten für Unterkunft und Lebensunterhalt aufkommen. Wer das nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen kann, hat meist Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Einzelfall auch auf um Hilfe zum Lebensunterhalt).
- Auch Personen, die jetzt Selbstzahler oder Wohngeldempfänger sind, könnten ab 01.01.2020 einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, ebenso Rentenempfänger.
- Im Zweifelsfall sollte Grundsicherung beantragt werden, um die Leistungsfähigkeitsgrenze festzustellen.

Klärung der Finanzierung der Miete und ihrer Zahlungsabwicklung

Überblick zu den **zwei Refinanzierungsquellen** der Kosten für Unterkunft und Heizung

Wohnen für Erwachsene

Basismiete

Übernahme bis zur Höhe der angemessenen Kaltmiete (zzgl. Betriebs- und Heizkosten) eines Ein-Personen-Haushalt im Rahmen der **Grundsicherung** je nach Kommune

SGB XII
Sozialhilfe

Zuzahlung für assistenzbedingten Wohnraummehrbedarf

Übernahme der über der 100 %-Grenze liegenden Kosten:
„soweit wegen des Umfangs von Assistenzleistungen ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht“

(§ 77 Abs. 2 SGB IX iVm. § 42a Abs.6 S.1 SGB XII)

SGB IX
Eingliederungshilfe



Zentrale Regelung für die besonderen Wohnformen ab 01.01.2020

„Tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (...) **gelten** als angemessen, wenn sie **die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes** im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b **nicht überschreiten**.

(vgl. § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII i.d.F. 2020)

Wie ermittelt das Sozialamt die für die gemeinschaftlichen Wohnformen maßgebliche Höhe der Warmmiete?

„Aufwendungen können (von der Sozialhilfe) bis zu 25 % höher als die angemessenen Aufwendungen anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person die höheren Aufwendungen durch einen Vertrag mit gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachweist für

1. Zuschläge nach S. 1 Nr. 2 (Möblierung),

2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,

3. Haushaltsstrom; Instandhaltung von pers. Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder

4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.“

(Vgl. § 42 a Abs. 5 Satz 6 SGB XII id.F. 01.01.2020 – 2. Reparaturgesetz)

Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Erweiterung des Schutzes vor Regelsatzaushöhlung durch Wohnkosten

- Klarstellung, dass alle denkbaren Mietnebenkosten (bis zur 125%-Grenze) den KdU-Anspruch der Bewohner erhöhen und nicht (auch noch) aus dem Regelsatz zu bestreiten sind. (Erweiterung des Verweises in § 27a Abs. 4 SGB XII)

Warum braucht es neue WBVG-Verträge?

Was geschieht in der Übergangszeit?

Was regeln die neuen WBVG-Verträge?

Vermietung von Wohnraum

- Bereitstellung von Wohnraum
- Nutzungsrechte für Gemeinschaftsflächen (z. B. Garten, Gemeinschaftsräume)
- Pflichten zur Pflege der Gemeinschaftsflächen (z. B. Reinigung)

Sach- und Dienstleistungen

- Bereitstellen von Getränken
- Bereitstellung von Nahrungsmitteln
- Bereitstellung von Hausverbrauchsmaterial

Fachleistungen/Assistenzleistungen

- Haushaltsführung
- Sicherstellung einer dauerhaften Erreichbarkeit von Kontaktpersonen
- Leistungen im Rahmen besonderer Betreuungskonzepte in der Einrichtung

Dürfen die Einrichtungen künftig eine Mietkaution verlangen?

Bis dato geltende Regelung für SGB XII-Einrichtungen:

Grundsätzliches Verbot, vom Klienten „*Sicherheiten für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag (zu) verlangen*“

(§ 14 Abs. 1 und 4)



Folge für SGB IX-Wohnangebote ab 01.01.2020:

Recht der Leistungserbringer, in den Klientenverträgen Sicherheiten zu verlangen, die „*das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen*“.

(§ 14 Abs. 1 S. 1)



Anpassung auf 01.01.2020:

- Verbot gilt bei Klienten, die HLU- bzw. Grundsicherung beziehen und in einer „besonderen Wohnform“ leben, nur dann, wenn die Wohnraummiete durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird.

(§ 14 Abs. 4 S. 2 neu)

- Motivation des Gesetzgebers: Vermeidung von Übersicherungen

Wenn eine Einrichtung künftig eine Mietkaution verlangt ...

- Zahlung der Sicherheitsleistung nur auf ein dafür eingerichtetes Konto entrichten.
- Auf Verzinsung der Sicherheitsleistung achten.
- Bei der Einzahlung der Sicherheitsleistung ist ggfls. die Steueridentifikationsnummer des Bewohners anzugeben (mit Einrichtung klären)

Braucht man als Betreuer eine Genehmigung für den Abschluss eines neuen WBVG-Vertrags?

Vgl. § 1907 BGB

- (1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.*
- (2) ...*
- (3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.***

Wie berechnet die Einrichtung eigentlich die Miete?

Ist die Vorlage von neuen WBVG-Verträgen bei der GruSi-Antragstellung zwingend?

BMAS:

- Keine Einwände gegen Einsatz von Mietbescheinigungen
- Es wird keine Musterformulierungen liefern
 - für Mietbescheinigungen
 - für WBVG-Verträge

Einsatz sog. Mietbescheinigungen

Nachweis über die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform¹

1. Mieter

Frau/Herrn

_____'
(bereits) bisher wohnhaft in

_____'
Mieter bezieht Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches bzw. hat solche beantragt².

2. Vermieter

[.....]

_____'
vertreten durch

2. Zu vermietender bzw. vermieteter Wohnraum

Objekt/Adresse: _____

Der Wohnraum befindet sich in einer gemeinschaftlichen Wohnform (§ 42a Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

Der Bewohner

- bewohnt den Wohnraum bereits seit: [.....]
- will den Wohnraum beziehen ab [.....].

a) Appartement/Zimmer Nr. [] als Einbettzimmer/Zweibettzimmer

Es ist vollständig möbliert teil möbliert³ nicht möbliert

und

ausgestattet mit:

[Bewohnerzimmer: Bett, (...)]

Heizung

b) Zur gemeinschaftlichen Nutzung mit [...] weiteren Bewohnern⁴
überlassene Räume und Einrichtungen:

- Wohnküche (vollausgestattet)
- Wohnzimmer
- Hauswirtschaftsraum
- Abstellraum
- ⁵

.....

3. Wohntgelt und Nebenkosten

Der Bewohner/Die Bewohnerin trägt

- das Wohntgelt,
- die anfallenden **Betriebskosten** im Sinne von § 2 der BetrKVO sowie
- weitere Nebenkosten.

gemäß untenstehender Auflistung. Die Betriebs- und weiteren Nebenkosten

- werden im Voraus im Wege monatlicher Pauschalen erhoben und an den Vermieter bezahlt,
- sind nach der Anzahl der in dem Gebäude lebenden Personen zu gleichen Teilen bemessen.

Das vom Mietvertrag umfasste und vom einzelnen Bewohner zu bezahlende Gesamtentgelt für den Wohnraum setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

	zahlweise	Betrag
Wohntgelt (Netto-Kaltmiete) ⁶	monatlich	€
Betriebskostenpauschale/ Nebenkosten ⁷	monatlich	€
Ausstattung	monatlich	€
Gesamtentgelt	monatlich	€

Davon für

Möbliierungszuschlag, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten	monatlich	€
Haushaltsstrom ⁸	monatlich	€
Instandhaltung ⁹	monatlich	€
Gebühren für Telekommunikation, Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet	monatlich	€
Warmwasser- und Heizkostenpauschale ¹⁰	monatlich	€

Der Möbliierungszuschlag umfasst die Möbliierung¹¹:

- für das Appartement/Zimmer nach 3a)
- für die Gemeinschaftsräumlichkeiten und -einrichtungen nach 3b)

Hinweis:

Die sich ergebende Warmmiete liegt (über/unter¹²) dem KdU-Wert [..... €], welcher den durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes am Ort des Wohnraums entspricht.

Die Überschreitung beträgt [..... %].

Die 125 %-Grenze nach § 42a Abs. 5 S. 4 SGB XII₍₂₀₂₀₎ beträgt [..... €].

Datum, Ort

Vermieter

Unterlagen zusammenstellen!

- Von der Wohneinrichtung bzw. dem Vermieter besorgen:

Sog. Mietbescheinigung, die ausweist:

- **Kaltmiete** für das Bewohnerzimmer und die Mitnutzung von etwaigen Gemeinschaftsflächen
- **Unterschiedliche Nebenkosten** (Möbliierungszuschlag, Betriebskosten etc.)

Mit der Einrichtung klären und für das Amt notieren, ob

- es von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Miete direkt vom Amt bezahlt haben will bzw. direkt auf ein bestimmtes Konto bezahlt haben will (- dann ist dies bei der Behörde von Ihnen zu beantragen -)

oder

- die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen bzw. des rechtlich zuständigen Betreuers abgewickelt werden soll. In diesem Fall klären, welches Konto dem Sozialamt gemeldet werden kann. (ggfls. Einrichtung von SEPA-Lastschriftmandaten)

a. Klärung der Miete und ihrer Abwicklung

Bitte um Direktzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich, Vor- und Nachname

wohnhaft in Adresse

bitte ausdrücklich um Direktzahlung meiner Leistungen aus meinem Anspruch auf Leistungen

- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
- auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

abzüglich des mir zustehenden Betrages für Barmittel

auf das Konto des Leistungserbringers

zur Deckung des durch die

Kostenübernahme

bei Bezeichnung des Leistungserbringers entstandenen Aufwandes.

Ich bin damit einverstanden, dass die Direktzahlung Erfüllungshalber an diesen Träger erfolgt.

- Klären und für das Sozialamt notieren, auf welches Konto das Sozialamt den Regelsatz zahlen soll und wie dann der Zahlungsverkehr mit der Einrichtung abgewickelt wird.

Unterlagen zusammenstellen!

- Überlegen und prüfen,
 - welche **sog. Mehrbedarfe** man beim Sozialamt geltend machen muss, die zu höheren Zahlungen führen.
 - da bestimmte Bedarfe für den Lebensunterhalt durch den Regelsatz nicht finanziert sind.

Mehrbedarf Mobilität
(§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Für voll Erwerbsgeminderte mit dem Merkzeichen G („eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im StrV, Gehbehinderung“, vgl. § 3 SchwbAwV): 17 % des RS.

Mehrbedarf
Mittagsverpflegung
(Neu; § 42b Abs. 2 SGB XII)

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in WfbM, der Tagesförderstätte oder ähnlichen tagesstrukturierenden Angeboten .

Besondere Relevanz im
Bereich Service

Mehrbedarf Spezialnahrung
(§ 30 Abs. 5 SGB XII)

Bei kostenaufwendiger Ernährung wegen Krankheit oder Behinderung

Besondere Relevanz im
Bereich Service

Mehrbedarf Schulbildung
(§ 42b Abs. 3 SGB XII - neu)

Für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung im Rahmen der Eingliederungshilfe geleistet werden – Pauschale: 35 % der maßgebenden RBS

Mehrbedarf Absicherung
(§ 32 SGB XII)

Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Einmaliger Mehrbedarf
Ausstattung
(§ 31 SGB XII)

Für die Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte oder für Bekleidung oder die Anschaffung bzw. Reparatur von orthopädischen Schuhen

Sonderbedarf für Unterkunft und
Heizung
(§ 42a Abs. 6 SGB XII-neu)

Sonderregelung für die anzuerkennenden Kosten in ehemals „stationären“ Wohngruppengebäuden, die eine Überschreitung der örtlichen Wohnrichtsätze um bis zu 125 % anerkennt.

Antragsunterlagen zusammenstellen!

- Ggf. sollte frühzeitig der Eintrag vom Merkzeichen „G“ in den Schwerbehindertenausweis beim Versorgungsamt beantragt werden (bis zum Eintrag kann es einige Monate dauern).
- Ggf. sollte ein ärztliches Attest für kostenaufwändige Ernährung beschafft werden. Lassen Sie sich von den Ämtern beraten.

Finanzierung bis 31.12.2019

- Keine Zurechnung zu den Leistungen zum Lebensunterhalt
- Behandlung und Vergütung als **integraler und notwendiger** Bestandteil der Eingliederungshilfe

Mittagessen mit all seinen Bestandteilen als EGH-Leistung

- Nahrungsmittel,
- Zubereitung,
- Einbeziehung der Beschäftigten in den Arbeitsprozess
- Anlagen

- Ausgabe,
- Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als soziales Erleben

„Kostenlose“ Abgabe an den Bewohner

Im Arbeitsbereich der WfbM teilweise Anrechnung auf GruSi/HzL

Finanzierung ab 01.01.2020

- Auftrennung des Mittagessen in Fachleistungen und Leistungen zum Lebensunterhalt

Fachleistung

- Zubereitung,
- Einbeziehung der Beschäftigten in den Arbeitsprozess
- Ausgabe,
- Unterstützung bei der Einnahme des Mittagessens,
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung als soziales Erleben

Existenzsicherung

- Lebensmittelkosten (Wareneinsatz)

Die sächliche und personelle Ausstattung sowie erforderliche betriebsnotwendige Anlagen zur Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung weiterhin als Leistung der Eingliederungshilfe finanziert. (vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX)

Finanzierung ab 01.01.2020

Folge:

- Bewohner in Tagesstruktur bzw. WfbM-Beschäftigte sind
- **in Bezug auf die Lebensmittelkosten Selbstzahler,**
- wenn sie an Mittagsverpflegung teilnehmen

Finanzierung ab 01.01.2020

GruSi / HIU

- Gesetzliche Anerkennung eines Mehrbedarf für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in der WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und in Tagesförderstätten
(§ 42b Abs. 2 SGB XII neu)
- Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. (Dreißigstel des Betrags nach § 2 Abs. 1 S. 2 SozVers-Entgeltverordnung)
- Derzeit 3,30 Euro je Mittagessen (jährliche Anpassung)
- 2020: voraussichtlich: 3,40 Euro

Bisher geplante Eigenbeteiligung

Von der pauschalen Mehraufwendung je Arbeitstag sollte in der GruSi/HIU eine Eigenbeteiligung von 1 Euro abgezogen.

(§ 42b Abs. 2 S. 3 SGB XII-E)

Begründung:

Aufwendungen für das selbst zuzubereitende Mittagessens sind bereits in der Höhe des Regelbedarfs berücksichtigt. Durch die Zahlung eines Eigenanteils sollte **Doppelleistung** vermieden werden:

- einmal durch die Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für Ernährung in den Regelsätzen nach den Regelbedarfsstufen als Regelbedarf,
- einmal als Mehrbedarf

Änderung bereits zum 01.08.2019

- **Starke-Familien-Gesetz vom 29.4.2019** (BGBl. I S. 530):
 - Abschaffung der Eigenbeteiligungsregelung für das gemeinschaftliche Mittagessen
 - Begründung: Verwaltungskosten der Geltendmachung und Einziehung der Eigenanteile stehen in keinem sinnvoll zu begründenden Verhältnis zum Nutzen der Regelung (!)

Beachte:

Berlin, 28. Oktober 2019

**Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Mehrbedarf bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Werkstätten für
behinderte Menschen und in vergleichbaren tagesstrukturierenden Angeboten nach
§ 42b Absatz 2 SGB XII**

- **Keine** Anerkennung eines Mehrbedarf für ein gemeinschaftliches Mittagessensangebot, dass für alle Bewohner in einer gemeinsamen Unterkunft bereitgestellt wird.
- Mittagessen muss tatsächlich und vertraglich getrennt vom Wohnangebot erfolgen.

Bewilligungen des Mehrbedarfs erfolgen zur Minimierung des Verwaltungsaufwands aufgrund einer prognostischen Entscheidung (bei der übliche Urlaubs- und Krankheitszeiten miteinberechnet sind)

bei einer 5-Tage-Arbeitswoche⁶: 19 Arbeitstage pro Monat
bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: 15 Arbeitstage pro Monat
bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: 11 Arbeitstage pro Monat
bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: 8 Arbeitstage pro Monat
bei einer 1-Tag-Arbeitswoche: 4 Arbeitstage pro Monat

Regelmäßige Arbeitstage	Höhe des Mehrbedarfs
5-Tage-Arbeitswoche	64,60 Euro
4-Tage-Arbeitswoche	51,00 Euro
3-Tage-Arbeitswoche	37,40 Euro
2-Tage-Arbeitswoche	27,20 Euro
1- Tag-Arbeitswoche	13,60 Euro

Leistungsberechtigte bleiben während des Leistungsbezugs verpflichtet, wesentliche - den Leistungsanspruch betreffende - Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

- Die Entscheidung von Leistungsberechtigten, grundsätzlich nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang an gemeinschaftlichen Mittagessen teilzunehmen sowie eine entsprechende Veränderung der Wochenarbeitszeit (4-Tage-Woche anstatt bisheriger 5-Tage-Arbeitswoche), unverzüglich mitzuteilen.
- Im Voraus absehbare Abwesenheiten (z.B. Teilnahme an Kuren oder Reha-Maßnahmen, Krankschreibungen) von mindestens 2-wöchiger ununterbrochener Dauer sind im Voraus anzuzeigen.
- Sofern der prognostischen Ermittlung eine monatlich gleichbleibende Anzahl von Arbeitstagen zugrunde gelegt wurde (z.B. 19 Arbeitstage bei 5-Tage-Arbeitswoche) bedarf es einer gesonderten Anzeige von Urlaubstagen nicht.

Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, wer künftig die aus dem Regelsatz verbleibenden Barmittel verwaltet.

Dürfen Einrichtungen die Verwaltung überhaupt noch anbieten?

Wieviel Barmittel sollten dem Betroffenen auch nach den neuen WBVG-Verträgen verbleiben?

- Mindestens der bisherige „Taschengeldbetrag“
- Künftig gemeinsame Festlegung des Betrags im Gesamtplanverfahren
- Je „selbständiger“ die Person, desto höher der (notwendige) Barmittelbetrag

Vgl. dazu den Leitfaden der Kostenträger aus Mai 2019



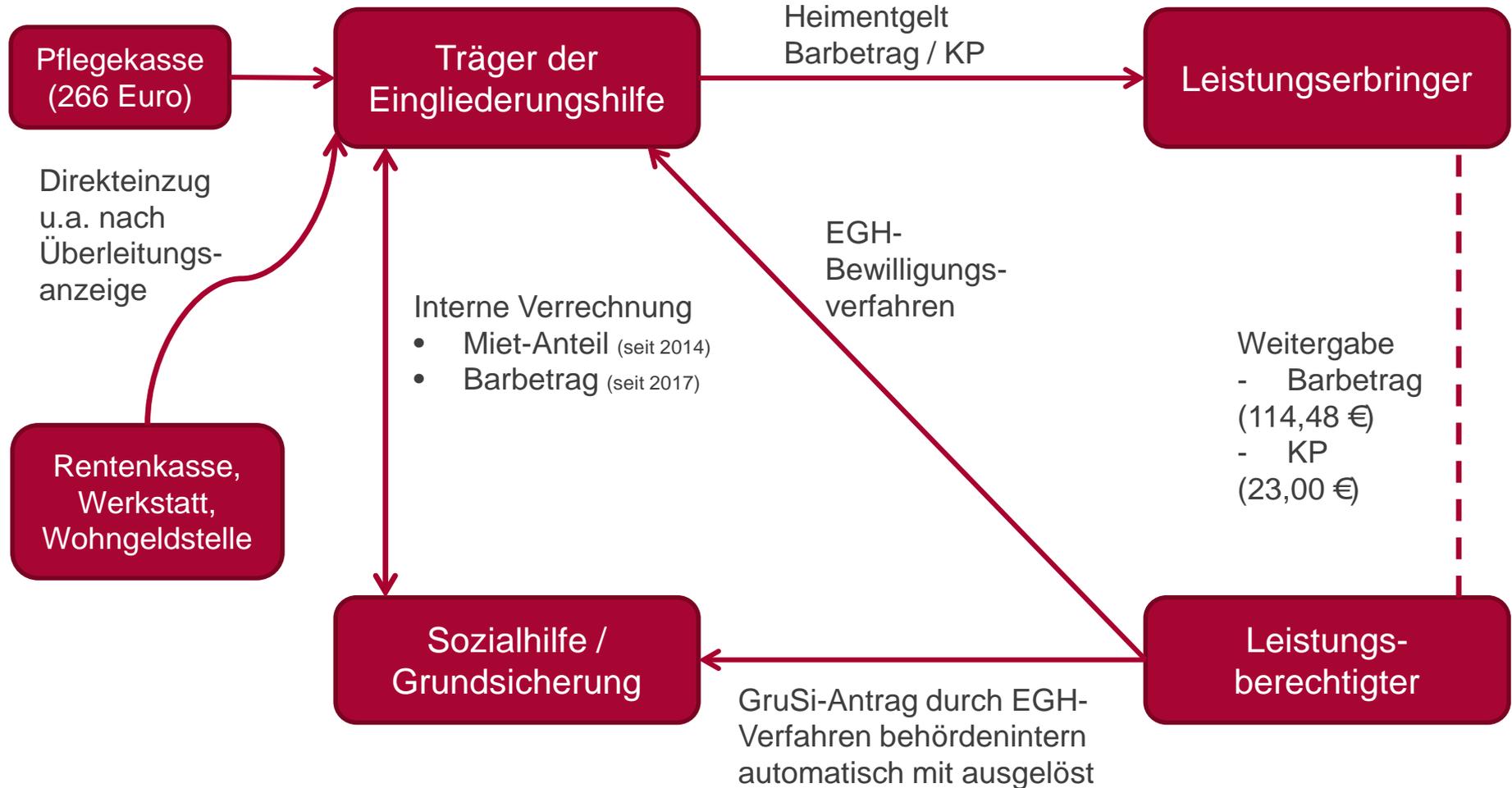
**Orientierungshilfe der BAGüS
für die Beratung über den Anteil des Regelsatzes,
der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen als Barmittel verbleibt
(Orientierungshilfe Barmittelanteil)**

- Wer keinen Anspruch auf Grundsicherung hat, z.B. weil er oder sie eine Rente bezieht, hat ggf. trotzdem einen Anspruch auf Wohngeld.
- Dann muss ein Antrag bei der Wohngeldstelle gestellt werden.
- Eine Orientierung kann der Wohngeldrechner geben:
- www.wohngeld.org/wohngeldrechner.html
- Der Antrag bei der Wohngeldstelle frühzeitig gestellt werden. Im Zweifelsfall sollte zunächst ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden. Bei Ablehnung leiten viele Kommunen diesen von sich aus an die Wohngeldstelle weiter.

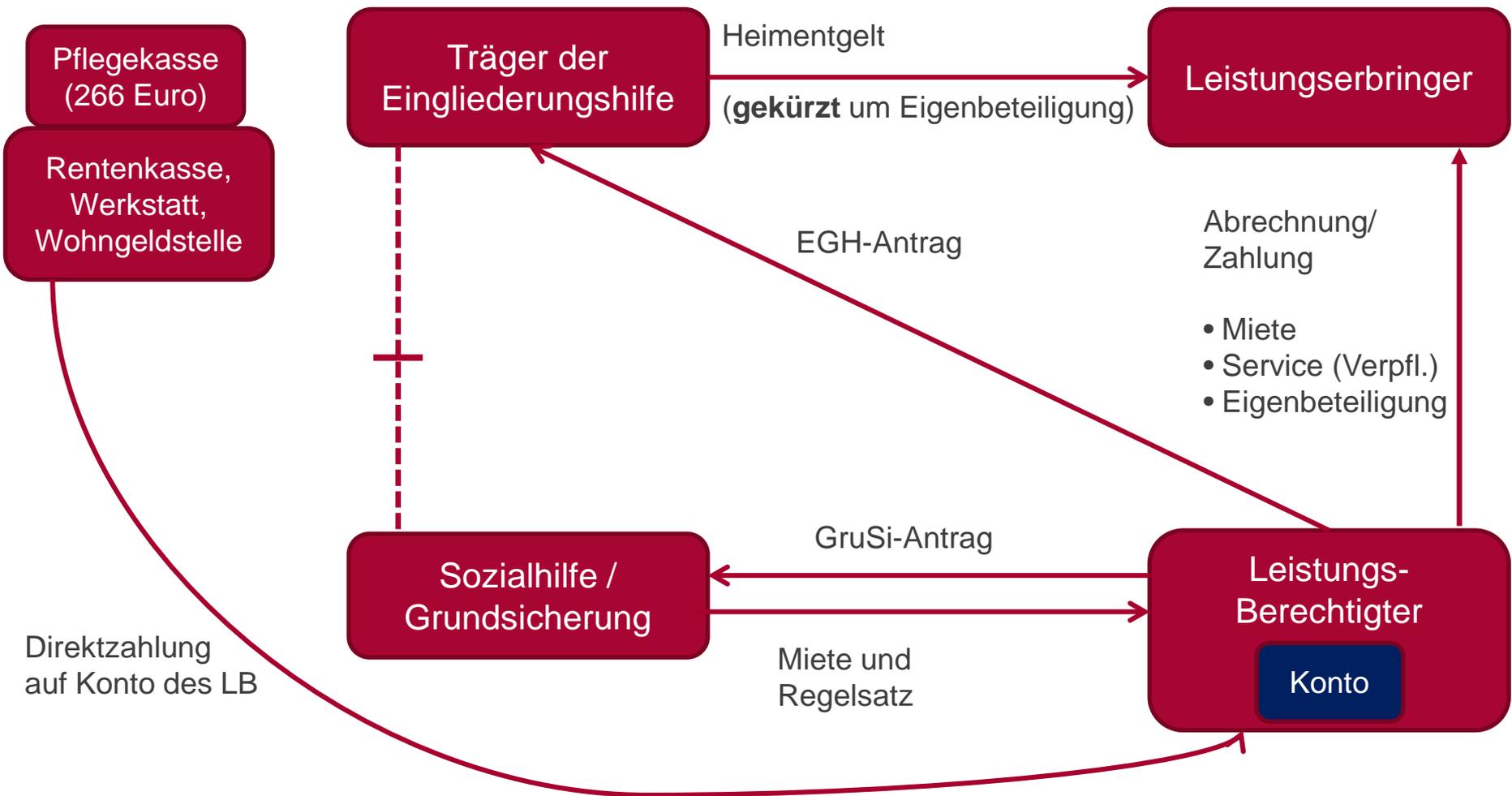
6. Rentenzahlung sicherstellen!

- Die Rente darf ab Januar 2020 nur noch auf das Konto des Menschen mit Behinderung gezahlt werden.
- Hierfür muss der Rentenversicherung die neue Bankverbindung zum Girokonto mitgeteilt werden.
- Damit sollte auch beantragt werden, dass die Überleitung der Rente an den Eingliederungshilfeträger beendet wird.

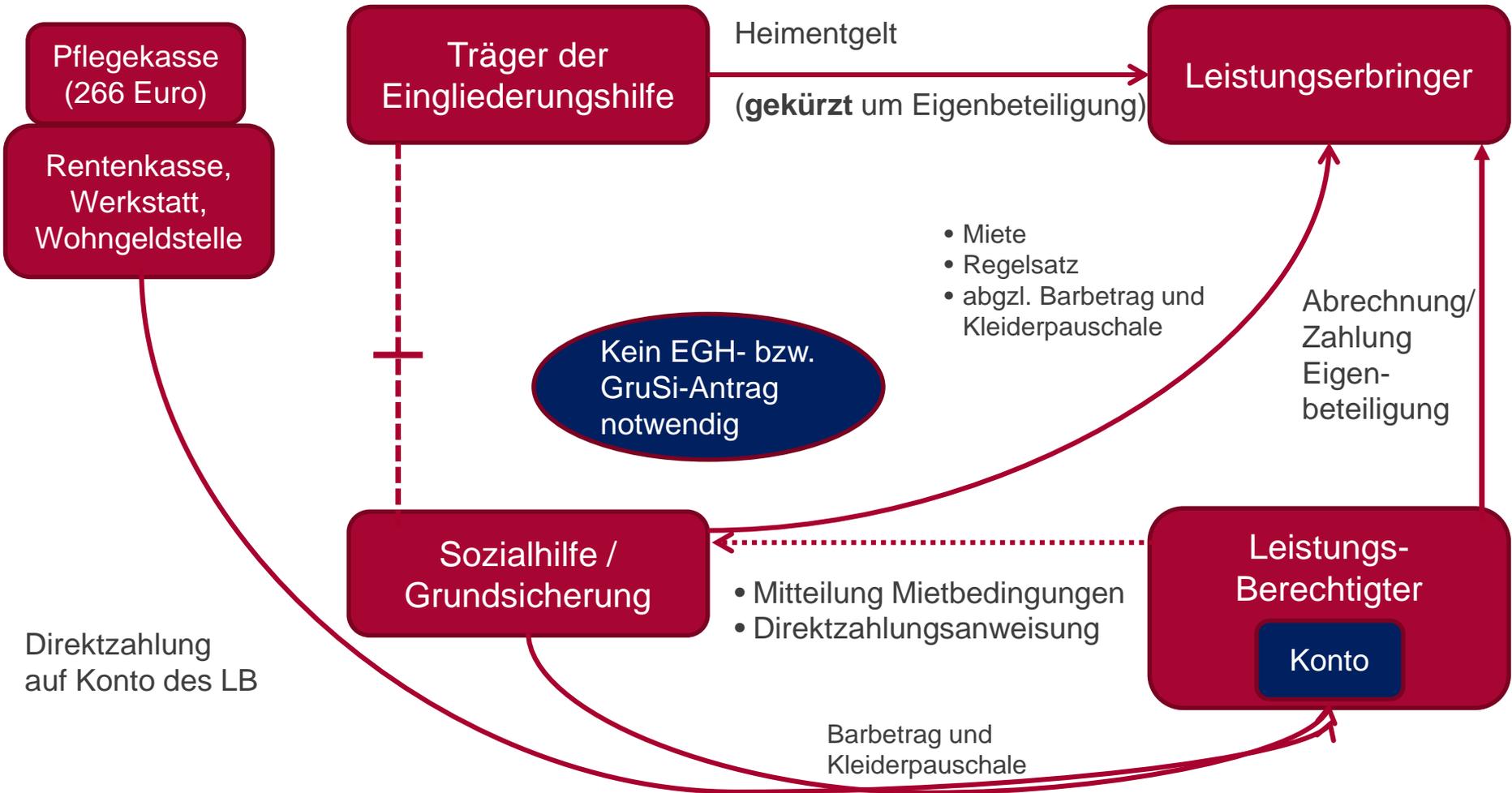
Wie läuft die Finanzierung des stationären Wohnen aktuell – bis 31.12.2019



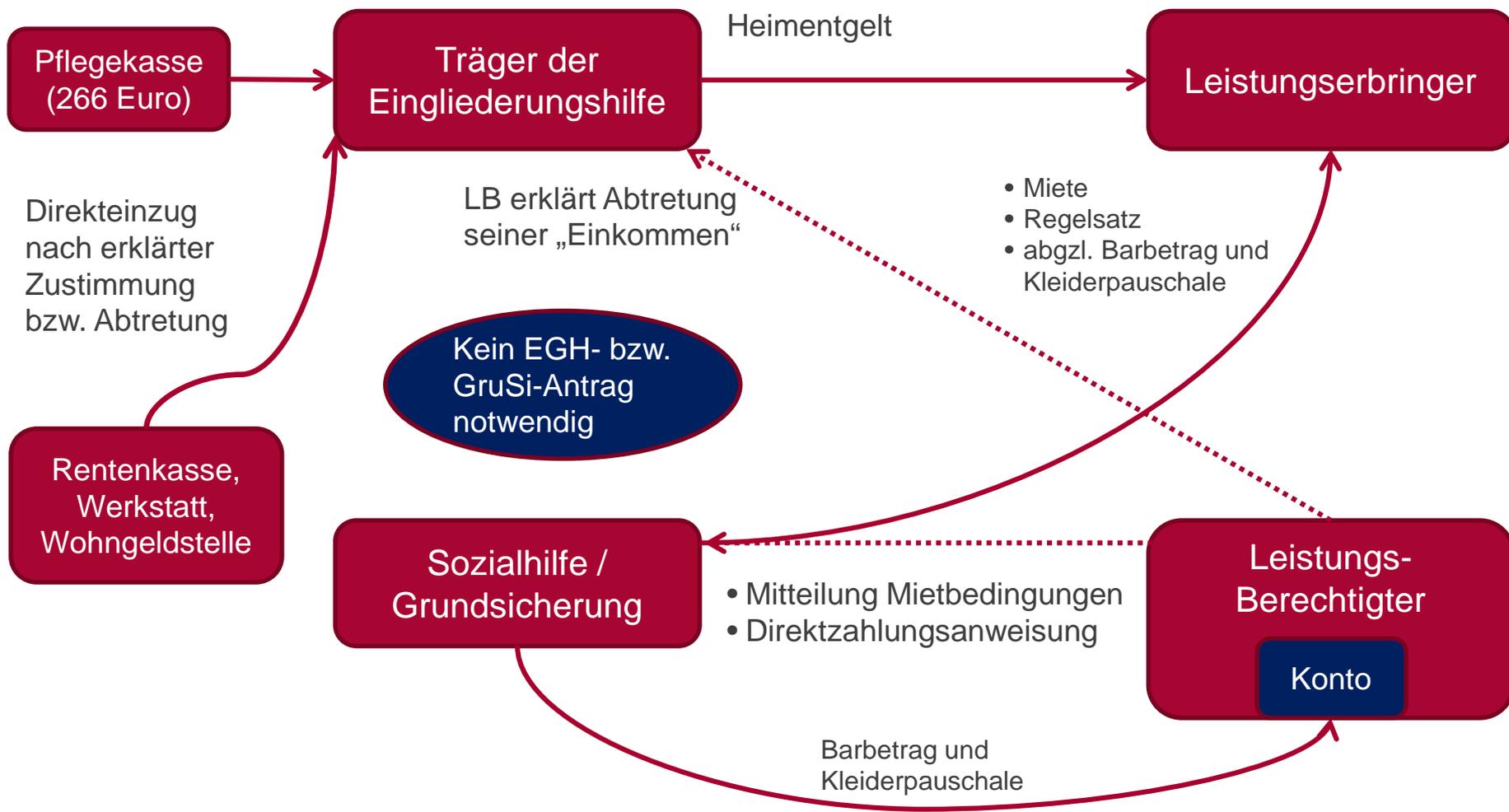
Wie es sich der Gesetzgeber ab 01.01.2020 theoretisch vorstellt



Wie es in Baden-Württemberg nun konkret ablaufen soll – Var. 1



Wie es in Baden-Württemberg nun konkret ablaufen soll – Var. 2



- Regelmäßige Prüfung der Zahlungsein- und ausgänge!
- Erforderlichkeit eines Einwilligungsvorbehalts? (§ 1903 BGB)

II.

Worauf haben Betreuer von Menschen mit Behinderung, die in der Häuslichkeit wohnen, im Bereich Pflege zu achten?

Keine Verrechnung von EGH mit Pflege!

- Bei Zusammentreffen von Leistungen der Pflegekasse mit Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht nachrangig

(vgl. § 13 Abs. 3 SGB XI)

Ein pauschaler Verweis der Träger der Eingliederungshilfe, doch Leistungen der Pflegekasse in Anspruch zu nehmen, verbietet sich damit.

- Treffen Leistungen der Pflegeversicherung, Leistungen der Eingliederungshilfe und ggf. Leistungen der Sozialhilfe (über die Hilfe zur Pflege) zusammen, ist mit Zustimmung der betreuenden Person der Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Träger für alle Leistungen.

Dies kann die Abwicklung der unterschiedlichen Leistungen um ein Vielfaches vereinfachen!

III.

Ausblick auf weitere Entwicklungen

- Für den Berufsbildungsbereich einer Werkstatt oder bei anderen Anbietern ist geplant, die Ausbildungsvergütung auf 117,- € zu erhöhen.
- Da der Grundbetrag in der Werkstatt oder bei einem anderen Leistungsanbieter daran gekoppelt ist, ist für eine Übergangszeit geplant, den Grundbetrag im Arbeitsbereich stufenweise anzuheben:

2019: 80,- €

2020: 89,- €

2021: 99,- €

2022: 109,- €

- Menschen, die erst das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen müssen, haben bisher keinen Anspruch auf das Budget.
- Geplant ist die Einführung eines Budget für Ausbildung nach § 61a SGB IX, das den betreuten Personen eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglichen soll.
- Dabei soll
 - dem auszubildenden Betrieb die Ausbildungsvergütung erstattet werden sowie
 - dem Auszubildenden eine ggf. erforderliche Unterstützung zur Verfügung stehen.

Reparaturgesetz Angehörigen-Entlastung Steuer-ID

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com